

Gemeindewahlbehörde: Ennsdorf  
Verwaltungsbezirk: Amstetten  
Land: Niederösterreich

## KUNDMACHUNG

**der Festsetzung der Wahlsprengel, der Wahllokale, der Verbotszone  
und der Wahlzeit für eine Gemeinde, die in Wahlsprengel eingeteilt  
ist**

Für die am 26. Jänner 2025 stattfindende Gemeinderatswahl wird von der Gemeindewahlbehörde das Gemeindegebiet in folgende 4 Wahlsprengel eingeteilt.

Der <b>Wahlsprengel Nr. 1</b> umfasst:		
Wahlsprengel: 1		
Wahllokal: Gemeindeamt (Nebengebäude), Amtshausstraße 5, 4482 Ennsdorf		
Verbotszone: 40-60 m im Umkreis des Wahllokales, je nach natürlichen Gegebenheiten		
Wahlzeit:	Beginn: 7.00 Uhr	Ende: 13.00 Uhr

Der <b>Wahlsprengel Nr. 2</b> umfasst:		
Wahlsprengel: 2		
Wahllokal: Volksschule, Ziegelgasse 4b, 4482 Ennsdorf		
Verbotszone: 40-60 m im Umkreis des Wahllokales, je nach natürlichen Gegebenheiten		
Wahlzeit:	Beginn: 7.00 Uhr	Ende: 13.00 Uhr

Der Wahlsprengel Nr. 3 umfasst:		
Wahlsprengel: 3		
Wahllokal: Kindergarten Windpassing, Mauthausner Straße 11d, 4482 Ennsdorf		
Verbotszone: 40-60 m im Umkreis des Wahllokales, je nach natürlichen Gegebenheiten		
Wahlzeit:	Beginn: 7.00 Uhr	Ende: 13.00 Uhr

Der Wahlsprengel Nr. 4 umfasst:		
Wahlsprengel: 4		
Wahllokal: Bücherei der Gemeinde Ennsdorf, Eulenstraße 14, 4482 Ennsdorf		
Verbotszone: 40-60 m im Umkreis des Wahllokales, je nach natürlichen Gegebenheiten		
Wahlzeit:	Beginn: 7.00 Uhr	Ende: 13.00 Uhr

**Innerhalb der Verbotszone ist am Wahltag jede Art der Wahlwerbung, insbesondere Ansprachen an die Wähler/innen, die Verteilung von Wahlaufrufen, Stimmzetteln und dgl. sowie das Tragen von Waffen jeder Art verboten. Das Verbot des Waffentragens bezieht sich nicht auf die innerhalb der Verbotszonen diensttuenden öffentlichen Sicherheitsorgane.**

	Beginn	Ende
<b>Wahlzeit bei der (den) besonderen Wahlbehörde(n)*)</b>	<b>10.00 Uhr</b>	<b>11.00 Uhr</b>

\*) Vor einer besonderen Wahlbehörde (§ 11 NÖ Gemeinderatswahlordnung 1994, LGBl. 0350) dürfen nur Wahlberechtigte wählen, die im Besitz einer von dieser Gemeinde ausgestellten Wahlkarte sind.

**Das Wahlrecht ist persönlich auszuüben. Nur Personen, denen auf Grund eines körperlichen Gebrechens die persönliche Stimmabgabe nicht möglich ist, dürfen sich von einer Person begleiten lassen und diese für sich wählen lassen.**

Die Stimmenabgabe ist nur während der Wahlzeit möglich. Bei der Stimmenabgabe ist zum Nachweis der Identität eine Urkunde oder sonstige amtliche Bescheinigung mitzunehmen, aus der die Identität des/der Wählers/Wählerin hervorgeht.

Ennsdorf, am 15. Oktober 2024

Angeschlagen am: 15.10.2024  
Abgenommen am: 27.01.2025

Der Vorsitzende der  
Gemeindewahlbehörde

Bürgermeister



Daniel Lachmayr

A blue ink handwritten signature, appearing to be "Daniel Lachmayr", written over the printed name and extending upwards and to the right.